

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 06.09.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

A) Öffentlicher Teil

Nr. 579

Zur Tagesordnung und zum Protokoll der letzten Sitzung

Der erste Bürgermeister stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde. Gegen die Tagesordnung bestehen keine Einwände. Auch gegen den öffentlichen Teil des Protokolls der letzten Sitzung liegen keine Einwände vor. Das Protokoll des nichtöffentlichen Teils der Sitzung liegt im Übrigen auf und gilt als genehmigt, wenn nicht bis zum Ende der Sitzung Einwände dagegen erhoben werden.

Beschluss: Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

Nr. 580

Bauantrag auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport, Am Hoffeld 6, FINr. 49/5, Gemarkung Oberschambach, Saal a.d.Donau

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Das gemeindliche Einvernehmen zu den beantragten Befreiungen wird erteilt.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

Nr. 581

Bauantrag auf Neubau einer Garage, Heuweg 1, FINr. 156, Gemarkung Peterfecking, Saal a.d.Donau

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

Nr. 582

Änderungsantrag zum Neubau eines Mastschweinestalls mit Güllegrube, einschl. Abbruch des Stallgebäudes, Gemarkung Oberschambach, FINr.: 32 und 87, Im Steinfeld, 93342 Saal a.d.Donau, OT Oberschambach; hier Verlegung Gülleablauf vom Mastschweinestall zur westlich vom Mastschweinestall gelegenen Güllegrube und Verschiebung Hygieneschleuse Richtung Norden

Die eingereichte Tekturplanung beinhaltet eine Verschiebung des Hygienraums vom bisherigen Standort hin Richtung Norden und eine Änderung der Güllerohre mit Fließrichtung nach Osten zu einer beantragten, aber noch nicht genehmigten, Güllegrube. Gegen den Tekturantrag liegen Stellungnahmen der Anwohner vor, die auszugsweise verlesen werden. Desweiteren liegt auch eine Begründung durch den Antragsteller und eine Stellungnahme der Firma Hock Farny Ingenieure zu Lärm- und Geruchsmissionen vor die ebenfalls auszugsweise verlesen wurde. Zu der vom Antragsteller beantragten Güllegrube hatte der Gemeinderat in der Sitzung vom 07.06.2016 mit Beschluss Nr. 539 das gemeindliche Einvernehmen verweigert. Dieser Bauantrag ist noch im Landratsamt anhängig.

Gemeinderat Dietl regt an, den Stall insgesamt zu ändern und vom Dorf weg nach Norden zu verschieben. Die Gemeinderäte Czech und Fahrholz schlagen vor, die Entscheidung über den Antrag zu vertagen und zunächst die Entscheidung des Landratsamtes über den Bauantrag zur Güllegrube abzuwarten. Die Gemeinderäte Kaspar und Ludwig sehen keinen Grund für eine Verschiebung der Entscheidung. Gemeinderat Kaspar begründet dies damit, dass der Gemeinderat sich mehrheitlich gegen die Güllegrube ausgesprochen hatte und

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 06.09.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

deswegen konsequenterweise nunmehr auch gegen die Änderung der Zuleitung stimmen müsse.

Beschluss:

Der Bauantrag wird zurückgestellt und die Behandlung des Antrags auf die nächste Gemeinderatssitzung verschoben.

Anwesend: 19 Ja: 14 Nein: 5

Nr. 583

Bauantrag auf Errichtung eines Betriebsleiterhauses mit Nebengebäude/Büro, Kleinberghofen 1, FINr. 542 und 543, Gemarkung Einmuß, Saal a.d.Donau

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Anwesend: 19 Ja: 18 Nein: 1

Nr. 584

Bauantrag auf Erweiterung eines bestehenden Bürogebäudes, Fliederstr. 18, FINr. 1764/19, Gemarkung Saal a.d.Donau, Antrag auf Vorbescheid

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Das gemeindliche Einvernehmen zu den beantragten Befreiungen wird erteilt.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

Nr. 585

Bauantrag auf Neubau eines Einfamilienhauses mit zwei Garagen, Regensburger Str. 25, FINr. 1360/2, Gemarkung Saal a.d.Donau

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Auf die Grundwassersituation wird hingewiesen.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

Nr. 586

Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt 4, Bereich „Hinter der Schule“, Saal a.d.Donau; Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Hinter der Schule“; Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Bürgermeister begrüßt Frau Anke Martin vom Ingenieurbüro Neidl.

Mit Schreiben vom 20.05.2016 wurden die Fachstellen von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und gebeten, gegebenenfalls bis zum 27.06.2016 eine Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Die Bürgerbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 25.05.2016 bis einschließlich 27.06.2016. Der Öffentlichkeit wurde damit Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und den Zweck der Planung zu unterrichten sowie Bedenken und Anregungen vorzubringen.

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange wurden im Zuge der Behördenbeteiligung zur Stellungnahme aufgefordert:

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 06.09.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

1	Gemeinde Hausen	9	Bayernwerk Netz
2	Stadt Kelheim	10	Bayernwerk
3	Landratsamt Kelheim	11	Pledoc
4	Amt für ländliche Entwicklung	12	Regierung von Niederbayern
5	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	13	Regionaler Planungsverband
6	Abwasserzweckverband Kelheim	14	Vermessungsamt Abensberg
7	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	15	Wasserwirtschaftsamt Landshut
8	DT Netzproduktion GmbH		

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist keine Stellungnahme abgegeben:

- 1 Amt für ländliche Entwicklung
- 2 Bayernwerk

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist Stellungnahmen ohne Einwendungen oder Hinweise abgegeben:

1	Gemeinde Hausen	23.05.2016
2	Pledoc	24.05.2016
3	Regionaler Planungsverband	08.06.2016
4	Vermessungsamt Abensberg	09.06.2016
5	Regierung von Niederbayern	10.06.2016
6	DT Netzproduktion GmbH	15.06.2016
7	Landratsamt Kelheim – kommunales Abfallrecht	21.06.2016
8	Landratsamt Kelheim - Straßenverkehrsrecht	21.06.2016
9	Abwasserzweckverband Kelheim	23.06.2016
10	Stadt Kelheim	22.06.2016
11	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	28.06.2016

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen abgegeben:

1	Wasserwirtschaftsamt Landshut, Hr. Neudert	23./25.05.2016
2	Bayrisches Landesamt für Denkmalpflege	02.06.2016/04.08.2016
3	Bayernwerk Netz	16.06.2016
4	Landratsamt Kelheim - Kreisbrandrat	21.06.2016
5	Landratsamt Kelheim – staatliches Abfallrecht	21.06.2016
6	Landratsamt Kelheim – Immissionsschutz	21.06.2016
7	Landratsamt Kelheim – Naturschutz	21.06.2016
8	Landratsamt Kelheim - Städtebau	21.06.2016

Folgende Privatpersonen haben Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen abgegeben:

1 WWA Hr. Neudert 23.05.2016/25.05.2016

...

„1. Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 06.09.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage ist vor Bezugsfertigkeit sicher zu stellen.

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten

Anmerkungen:

Zu 1. Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete:

Die Wasserversorgung wird durch die Gemeinde sicher gestellt.

2. Abwasserentsorgung, Gewässerschutz

Das häusliche Abwasser ist über das öffentliche Kanalnetz der Kläranlage, die über ausreichende Kapazitäten verfügt, zuzuleiten.

Detaillierte Aussagen zur Niederschlagswasserableitung fehlen in den vorliegenden Unterlagen. Niederschlagswasser von Grün- und Freiflächen soll möglichst breitflächig über die belebte Bodenzone versickert werden. Eine gezielte lokale Versickerung im Bereich von Altlastenflächen kann jedoch aus fachlicher Sicht nicht befürwortet werden.

Gem. vorliegendem Lageplan ist im Nordwesten des Geltungsbereichs ein Rückhaltebecken vorgesehen. Die geplante Regenwasserrückhaltung ist nach den vorliegenden Bemessungsregeln (AV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ und ATV-Arbeitsblatt A117) zu dimensionieren. Dabei ist auch die Aufnahmefähigkeit des Einleitungsgewässers nachzuweisen.

Für die Niederschlagswasserrückhaltung, Festlegung der Drossel- und Einleitungsmenge sind im Verfahren entsprechende Nachweise und Berechnungen vorzulegen. Hierzu ist ein Entwässerungskonzept zu erstellen und vorzulegen, dass frühzeitig mit uns abgestimmt worden ist.

Aus den Antragsunterlagen ist nicht ersichtlich, in welchem Umfang Dächer mit Zink-, Blei- oder Kupferdeckung zum Einsatz kommen. Wird die Gesamtfläche von 50 m² überschritten, sind ggf. zusätzliche Reinigungsmaßnahmen erforderlich. Bei beschichteten Metaldächern ist mindestens die Korrosionsschutzklasse III nach DIN 55928-8 bzw. die Korrosivitätskategorie C3 (Schutzdauer: „lang“) nach DIN EN ISO 12944-5 einzuhalten. Eine entsprechende Bestätigung unter Angabe des vorgesehenen Materials ist dann vorzulegen.

Hinweis:

Die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer erfordert eine beim Landratsamt Kelheim zu beantragende wasserrechtliche Erlaubnis.

2. Abwasserentsorgung, Gewässerschutz

Auf Grund der Stellungnahme des Landratsamts wurde eine orientierende Altlastenuntersuchung durch die Gemeinde beauftragt. Die Tauw GmbH hat hierzu mit Stand vom 26.08.2016 bereits die ersten Ergebnisse und Bewertungen verfasst. Entsprechend diesen konnte keine Gefährdung auf dem Wirkungspfad Boden-Grundwasser erkannt werden. Einer breitflächigen Versickerung sollte in diesem Bereich deshalb nichts entgegen stehen.

Entsprechend Auskunft von Herrn Wutz / IB Wutz ist nach aktuellem Kenntnisstand kein Rückhaltebecken erforderlich und kann deshalb in der weiteren Planung entfallen.

Das verwendete Dachmaterial wird im Rahmen des Bauantrags festgelegt. Entsprechende zusätzlich notwendige Maßnahmen können erst danach festgelegt werden.

Im Falle der Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer wird die entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis eingeholt.

3. Hinweise zur Bodenversiegelung und zu Bauvorhaben im Grundwasserbereich

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 06.09.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

In den Festsetzungen des Bebauungsplanes wurden Hinweise zur Minimierung der Bodenversiegelung, zur Rückhaltung und Versickerung von unverschmutztem Niederschlagswasser aufgenommen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die „Niederschlagswasserfreistellungsverordnung“ (NW FreiV) vom 01.10.2008. Diese Verordnung sowie die „Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW – veröffentlicht im AIIMBI Nr. 1/2009) beschreiben die erlaubnisfreie Versickerung von Niederschlagswasser. Die NW FreiV sollte an entsprechender Stelle in den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannt werden.

Sofern Grundwasser ansteht, sind die baulichen Anlagen im Grundwasserbereich fachgerecht gegen drückendes Wasser zu sichern. Auf die Anzeigepflicht bei der Freilegung von Grundwasser bzw. die Erlaubnispflicht von Bauwasserhaltung wird hingewiesen. Eine Grundwasserabsenkung soll nicht erfolgen.

Zu 3. Hinweise zur Bodenversiegelung und zu Bauvorhaben im Grundwasserbereich

Der Verweis auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung findet sich bereits unter den textlichen Hinweisen, „9.4 Niederschlagswasser“

Die entsprechenden Hinweise finden sich bereits unter den textlichen Hinweisen, „10.1 Grundwasser“

4. Gewässer

Oberflächengewässer sind im Umgriff des Bebauungsplanes nicht vorhanden.

Zu 4. Gewässer

Kein Handlungsbedarf.

5. Altlasten, Grundwasserverunreinigungen

Im Bereich von Fl. Nr. 825 befindet sich eine kartierte Altlast. Im Falle einer Überbauung oder anderweitigen Nutzungen im Umgriff der Altlast sind entsprechende Untersuchungen erforderlich. Die vorliegende Baugrunduntersuchung durch das Büro B. Lauerer entspricht hinsichtlich des erforderlichen Umfangs nicht den Anforderungen an eine Altlastenuntersuchung. Die weitere Vorgehensweise insbesondere der Untersuchungsumfang ist daher frühzeitig mit dem Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Staatliches Abfallrecht abzustimmen. Eine konzentrierte, punktuelle Versickerung in den Altlastenbereichen ist aus fachlicher Sicht nicht zu befürworten.

Im Bereich des Bebauungsplanumgriffs wurden unterschiedliche Materialien auf Halden abgelagert. Die Entsorgung nach abfallrechtlichen Kriterien ist ebenfalls mit dem o.g. Sachgebiet am Landratsamt Kelheim abzustimmen.

Zu 5. Altlasten, Grundwasserverunreinigungen

Eine Untersuchung des Altlastenbereichs wurde durch Auftrag der Gemeinde in enger Abstimmung mit dem Landratsamt durch die Tauw GmbH bereits durchgeführt. Es ist im Baugebiet keine punktuelle Versickerung vorgesehen, sondern lediglich breitflächig über die belebte Bodenzone. Die Entsorgung eines eventuellen Aushubs erfolgt entsprechend der gesetzlichen Richtlinien.

6. Zusammenfassung

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Hinter der Schule“ bestehen bei Beachtung unserer Ausführungen – insbesondere unsere Ausführungen unter Ziffer 2 und 5 – keine grundsätzlichen Bedenken.

6. Zusammenfassung

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 06.09.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Das Wasserwirtschaftsamt hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans sowie die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das **Untersuchungsergebnis** der Tauw GmbH den Bebauungsplanunterlagen beizufügen und an der entsprechenden Stelle („12. Altlasten“) darauf zu verweisen. Die **Darstellung des Rückhaltebeckens entfällt.**

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

2. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Frau Dr. Silvia Codreanu-Windauer 02.06.2016/04.08.2016

Stellungnahme vom 02.06.2016

...„Bodendenkmalpflegerische Belange:

im oben genannten Planungsgebiet liegen folgende Bodendenkmäler:

D-2-7037-0118 "Bestattungsplatz der Urnenfelderzeit" (Westteil des Planungsbereiches) mit angrenzendem Bodendenkmal D-2-7037-0131 "Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung" (Osteil des Planungsbereiches).

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 DSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege empfiehlt eine Umplanung des Vorhabens zu prüfen, um Eingriffe in die Denkmalsubstanz zu vermeiden oder zu verringern. Dies könnte z.B. durch Verlagerung / Umplanung des Vorhabens an einen anderen Standort geschehen. Bei der Auswahl von aus denkmalfachlicher Sicht geeigneten Standorten berät das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gerne.

Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter <http://www.blfd.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Zusätzlich weisen wir bei Verwendung eines Geoinformationssystems auf die Möglichkeit zur Nutzung unseres WMS-Dienstes hin:
<http://geoportal.bayern.de/geoportalbayern/anwendungen/suche? 4&q=denkmal>

Für Teilflächen kann eine fachgerechte, konservatorische Überdeckung Eingriffe in die Denkmalsubstanz verringern. Diese konservatorische Überdeckung kann dabei nur auf dem Oberboden erfolgen. Bei der Planung und Durchführung dieser Maßnahmen berät das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege im Einzelfall.

Sollte nach Abwägung aller Belange im Fall der o.g. Planung keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden, ist als Ersatzmaßnahme eine konservatorische Überdeckung des Bodendenkmals oder eine archäologische Ausgrabung durchzuführen.

Für die Durchführung dieser Maßnahmen und für Bodeneingriffe aller Art ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 DSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren die fachlichen Anforderungen formulieren.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 06.09.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Wir weisen darauf hin, dass qualifizierte Ersatzmaßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung der erforderlichen Arbeiten zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Sollte eine archäologische Ausgrabung nicht zu vermeiden sein, soll bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/1 (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2). Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

http://www.blfd.bayern.de/medien/rechtliche_grundlagen_bodendenkmal.pdf

(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. II-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9,10,11,15,20 [Bodendenkmal als "Archiv des Bodens"]) vorzunehmen.“

Stellungnahme vom 04.08.2016

... “Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu diesem Baugebiet. Anhand des Altlastenkatasters des Landratsamtes Kelheim ist klar ersichtlich, dass in diesem Bereich alle Bodendenkmäler durch den Kiesabbau zerstört worden sind. Deshalb besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen.

Art 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.“...

Anmerkung:

Die Stellungnahme verweist auf die gem. Denkmalatlas im überplanten Gebiet vorhandenen Bodendenkmäler (Bestattungsort der Urnenfelderzeit, Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung). Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler hat aus Sicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege gemäß der Stellungnahme Priorität.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 06.09.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Der Eintrag im Denkmalatlas war Gemeinde und Planern bereits bekannt und die Thematik wurde deshalb bereits im Umweltbericht behandelt. Da auf Grund der vorliegenden Baugrunderkundung von ca.3m Auffüllhöhe ausgegangen werden muss, wurde davon ausgegangen, dass evtl. vorhandene Bodendenkmäler durch eine mögliche Bebauung nicht gestört werden.

Zudem überschneidet sich der Bereich mit der kartierten Altlastenfläche in der ehemaligen Kiesgrube.

Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege wurden deshalb ältere Luftbilder sowie ein Auszug aus dem Altlastenkataster des Landkreises Kelheim vorgelegt, die bislang dort nicht zur Beurteilung vorhanden waren.

Auf dieser Grundlage wurde eine erneute Stellungnahme (04.08.2016) abgegeben.

Anhand des Altlastenkatasters ist die bereits erfolgte Zerstörung eventuell vorhandener Bodendenkmäler anzunehmen, es besteht deshalb von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand gegen die vorgesehene Planung.

Der Verweis auf die geltende Gesetzgebung ist bereits im Bebauungs- und Grünordnungsplan enthalten.

Es wird empfohlen, die Argumentation des Landesamtes für Denkmalpflege zur besseren Nachvollziehbarkeit in die Begründung zu übernehmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, folgenden Absatz in die Begründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan aufzunehmen:

„Bodendenkmalpflege:

Im überplanten Bereich sind gemäß Denkmalatlas Bayern folgende Bodendenkmäler vorhanden: D-2-7037-0118 „Bestattungsplatz der Urnenfelderzeit“ sowie D-2-7037-0131 „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“. Nach Abgleich mit dem Altlastenkataster des Landkreises Kelheim durch das Landesamt für Denkmalpflege ist ersichtlich, dass in diesem Bereich alle Bodendenkmäler zerstört worden sind. Von Seiten der Bodendenkmalpflege besteht damit Einverständnis mit der Planung.“

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

3. Bayernwerk AG 16.06.2016

... „zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleittreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk AG oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbausträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk AG schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 06.09.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Ausführungen von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.
- Für die Ausführung der Leitungsarbeiten ist der Bayernwerk AG ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Vorsorglich weisen wir auf 3 vorhandene Mittelspannungskabel, die im westlichen Bereich des überplanten Gebietes angrenzen, hin (siehe Plan).

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk AG geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Beachten Sie bitte die Hinweise im „Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen“, herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.“

Anmerkung:

Die in der Stellungnahme angeführten Hinweise beziehen sich auf die konkreten Erschließungsmaßnahmen. Diese sind jedoch erst im Zuge der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

Die angesprochenen Mittelspannungskabel befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs im dort verlaufenden Feldweg.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass **keine Änderung** am Entwurf der Bauleitplanung notwendig ist.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

4. Landratsamt Kelheim Kreisbrandrat 21.06.2016

Zum BBP

„Aus der Sicht des abwehrenden Brandschutzes bestehen gegen o.g. Bauleitplanverfahren grundsätzlich keine Bedenken.“

Folgende Hinweise bitte ich sie jedoch zu beachten:

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 06.09.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Löschwasserversorgung

Der Begründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan ist unter 9.2 Wasser/Löschwasser zu entnehmen, dass die ausreichende Versorgung mit Trink- und Löschwasser durch den Anschluss an das bestehende gemeindliche Versorgungsnetz gewährleistet ist.

Es finden sich jedoch keine Angaben darüber, wie und nach welchen Vorgaben die erforderliche Löschwassermenge bemessen wurde.

Anhand der vorliegenden Unterlagen ist es demnach nicht möglich zu beurteilen, ob die zur Verfügung stehende Löschwassermenge für das Baugebiet tatsächlich ausreichend ist.

Die Bekanntmachung zum Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwg) des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 28.05.2013 (Az.: ID1-2211.50-162) empfiehlt den Gemeinden, bei der Ermittlung der notwendigen Löschwassermenge die Technische Regel zur Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – Arbeitsblatt W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) anzuwenden.

Ich bitte zu berücksichtigen, dass der Abstand der Hydranten untereinander 150 m nicht überschreitet.

DVGW: Für Feuerlöschzwecke [DVGW W 405 (A)] bestimmte Hydranten sind in angemessenen Abständen in das Rohrnetz einzubauen [DVGW W 400-1 (A)] (vgl. DVGW-Merkblatt W 331). Die Abstände von Hydranten im Rohrnetz sind in Abhängigkeit von der Bebauung und von der Struktur des Rohrnetzes örtlich verschieden. Sie liegen in Ortsnetzen meist unter 150 m (vgl. DVGW- Arbeitsblatt W 400-1).

Eine entsprechende Begründung gibt der Landesfeuerwehrverband Bayern e.V. mit seiner Fachinformation für Feuerwehren zur Planung von Löschwasserversorgungseinrichtungen aus der Sicht der Feuerwehr mit Stand 04/2013.

Es wird die Verwendung von Überflurhydranten empfohlen.

Begründung: Bei Überflurhydranten größer DN 80 liegt die Löschwasserentnahmemenge über der möglichen Entnahmemenge von Unterflurhydranten, da Unterflurhydranten trotz zwei verfügbarer Abgänge an den Durchmesser DN80 des Standrohrs der Feuerwehr gebunden sind.

Flächen für die Feuerwehr

Bei Feuerwehrezufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind auf Privatgrundstücken entsprechend der Liste der Technischen Baubestimmungen (vgl. AIIMBI Nr. 14/2013 lfd. Nr. 7.4) die Vorgaben der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ kann hierfür ebenfalls als Planungsgröße herangezogen werden.

Anmerkungen:

Durch die Gemeindeverwaltung wurde eine entsprechende Auskunft über Büro Kehrer Planung eingeholt. Es stehen zwei Hydranten zur Verfügung (Entfernung 10 m bzw. 110 m). Bei gleichzeitiger Nutzung beider Hydranten könnten an jedem 48 m³/h entnommen werden.

Aus dem Hydranten in 110 m Entfernung können 96 m³/h entnommen werden, wenn die anderen Entnahmestellen nicht genutzt werden.

Entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 ist für dieses Gebiet bei mind. feuerhemmender Ausführung mit harter Bedachung der Gebäude eine Löschwassermenge von 48 m³/h ausreichend.

Die Löschwasserversorgung ist damit gegeben.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 06.09.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr auf den jeweiligen Grundstücken sind erst im Rahmen des Bauantrages zu regeln, wenn konkrete Pläne für die entsprechenden Gebäude vorhanden sind.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, **die Informationen zur Löschwasserversorgung informativ** in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Weitere Änderungen sind jedoch nicht erforderlich.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

5. Landratsamt Kelheim Staatliches Abfallrecht 21.06.2016

... „Im Geltungsbereich der vorgenannten Änderungen des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes ist beim Landratsamt Kelheim, staatliches Abfallrecht, die Altlastenverdachtsfläche, Altdeponie SA 12.16, Katasternummer 27300837, Kiesgrube Lindenstraße, nördl. Schule bekannt. Diese Altlastenverdachtsfläche ist der Gemeinde Saal a. d. Donau spätestens seit Übersendung der Erhebungsunterlagen vom November 2013 ebenfalls bekannt.

Gemäß historischer Erkundung war in einem westlichen Teilbereich bereits 1945 eine Kiesgrube vorhanden welche bis ca. 1960 Richtung Osten weiter betrieben wurde. Bis ca. 1980 wurden dort Hausmüll, Bauschutt, Gartenabfälle und Erdaushub gelagert.

Für 2016 ist im Rahmen der Amtsermittlung eine sogenannte orientierende Altlastenuntersuchung vorgesehen. Aufgrund der geringeren Mittelzuweisungen kann es jedoch sein, dass diese Untersuchungen um ein Jahr verschoben werden müssen.

Laut Begründung zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 4 im Bereich „Hinter der Schule“ wurden bereits Untersuchungen durchgeführt. Es wurden erhöhte Kohlenwasserstoffbelastungen festgestellt (Untersuchungsbericht Ing.-Büro Wutz Painten vom 31.07.2015)

Die vorliegenden Untersuchungen reichen jedoch nicht aus, um ein ggf. vorhandenes Gefährdungspotential für die beabsichtigte Umnutzung bewerten zu können. Auf Basis des vorhandenen Wissensstandes kann dem Vorhaben seitens des staatl. Abfallrechts nicht zugestimmt werden.

Hinsichtlich der Belange des staatlichen Abfallrechts/Bodenschutzrecht ist zunächst ein Konzept von einem dafür geeigneten und dafür zugelassenen Ing.-Büro für eine detaillierende Altlastenuntersuchung vorzulegen, welches die Wirkungspfade, insbesondere Boden-Mensch und Boden-Grundwasser, gemäß den bodenschutzrechtlichen Vorgaben (BBodSchG, BBodSchV) berücksichtigen.

Anmerkungen:

Auf Grund der Stellungnahme des Landratsamtes wurde von der Gemeinde Saal a.d. Donau eine orientierende Altlastenuntersuchung in Auftrag gegeben. Diese wurde durch das Büro TAUW GmbH angefertigt.

Der Untersuchungsumfang wurde eng mit dem Landratsamt abgestimmt und umfasst die Wirkungspfade Boden-Grundwasser sowie Boden-Luft-Mensch. Auf Basis der durchgeführten Untersuchung ist keine Gefährdung auf dem Wirkungspfad Boden-Grundwasser erkennbar. Hinsichtlich der Wirkungspfade Boden-Luft-Mensch sind Gefährdungen in Kellerräumen und unterirdischen Anlagen im Deponiebereich durch den Zutritt von Deponiegasen nicht auszuschließen. Es sind hier deshalb entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen (Gasdichte Wanddurchlässe, Zwangsbelüftung usw.) Dies sollte als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 06.09.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, in die **Festsetzungen zur Gebäudegestaltung die Notwendigkeit von Sicherheitsvorkehrungen gegen Bildung von gefährlichen Gasgemischen in Keller- und unterirdischen Räumen aufzunehmen.**

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

Gemeinderat Wochinger verlässt die Sitzung.

6. Landratsamt Kelheim Immissionsschutz 21.06.2016

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 825, 826 und Teilflächen des Flurstücks 828. Im Süden an diese Flächen grenzt eine Schule, im Osten ein Allgemeines Wohngebiet

(WA) und nördlich landwirtschaftlich genutzte Fläche. Die Flurstücke befinden sich momentan laut Flächennutzungsplan ebenfalls auf einer für Landwirtschaft vorgesehenen Fläche. Im Zuge des parallel laufenden Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die 3 Flurstücke als Fläche für den Gemeindebedarf ausgewiesen werden.

Zur Verträglichkeit des geplanten Bauhofs und Tennisplatzes mit der angrenzenden Schule bzw. dem Wohngebiet liegt ein schalltechnisches Gutachten vom Ingenieurbüro "GEO.VER.S.UM" mit dem Datum vom 24.05.2016 vor.

Als maßgeblicher Immissionsort im Schulgebäude wurde ein Punkt gewählt, an dem konzentriertes Arbeiten möglich sein muss bzw. Unterricht stattfindet. Bei dem direkt südlich an die zukünftig bebaute Fläche angrenzenden Teil der Schule handelt es sich lediglich um das schuleigene Hallenbad bzw. den westlich davon liegenden schuleigenen Sportplatz. Es handelt sich dabei um keinen schutzbedürftigen Raum. Als weitere momentan vorhandene Immissionsorte wurden die nächstgelegenen Wohnhäuser im östlich liegenden Wohngebiet festgelegt.

Für den Bauhof gelten die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (TA Lärm), während bei der Sportanlage die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV ("Sportanlagenlärmschutzverordnung") herangezogen werden. Die schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Schluss, dass die Richtwerte an allen maßgeblichen Immissionspunkten eingehalten werden können bzw. unterschritten werden. Aus fachlicher Sicht besteht damit grundsätzlich Einverständnis.

Im Gutachten wurden von folgenden konkreten baulichen Voraussetzungen ausgegangen: Die Fläche für "Schütten" liegt westlich von der möglichen Erweiterung und dementsprechend möglichst weit weg von der Wohnbebauung. Ebenso wurde von einer baulichen Verbindung zwischen "Lager" und "Fuhrpark" ausgegangen. In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan muss dies deutlich erkennbar sein. Diese Ausführungen sind entscheidend für die ermittelten Beurteilungspegel.

Konkrete Aussagen zu Spielzeiten auf dem Tennisplatz und zum Betrieb des Bauhofs können erst im Einzelbauvorhaben getroffen werden. Dementsprechend muss das Bauvorhaben von einem Freistellungsverfahren ausgeschlossen werden. Ein Gutachten hierfür muss vorgelegt werden.

Hinweis: Das o.g. Gutachten muss den Genehmigungsunterlagen beigelegt werden und Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan sein.

Anmerkungen:

Zur Beurteilung der Immissionen wurde bereits im Vorfeld ein Gutachten durch das Ingenieurbüro GEO.VER.S.UM erstellt.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 06.09.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Mit diesem Gutachten besteht aus fachlicher Sicht von Seiten des Landratsamtes Einverständnis.

Da konkrete Aussagen zu den Spielzeiten auf dem Tennisplatz bzw. zum Betrieb des Bauhofes erst beim Einzelvorhaben getroffen werden können, können diese Bauvorhaben nicht im Freistellungsverfahren erfolgen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beschließt, **dass keine Änderungen** an der Bauleitplanung erforderlich sind.

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Gemeinderat Wochinger trifft wieder ein.

7. Landratsamt Kelheim Naturschutz 21.06.2016

Zur FNP-Änderung

Hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegenüber den Änderungen mittels Deckblatt keine grundsätzlichen Bedenken.

Grünordnung:

Zur besseren Einbindung des Vorhabens ist auch im Westen entlang des Flurweges (als Fortführung des Gehölzstreifens an der Schule) eine Randeingrünung vorzusehen und in den Darstellungen des Deckblattes zu ergänzen.

Anmerkungen:

Zum FNP

Grünordnung:

Nach Auskunft von Herrn Wutz, IB Wutz ist das ursprünglich vorgesehene Becken an dieser Stelle voraussichtlich nicht notwendig. Insofern kann der Gehölzstreifen an dieser Stelle weitergeführt werden

Schutzgut Tiere und Pflanzen/Biologische Vielfalt:

Auf Luftbildern sind deutlich Gehölzbestände im Bereich des Deckblattes zu erkennen. Aktuelle sind jedoch nur noch randlich eine Hecke und Gehölzgruppen vorhanden. Hecken, Feldgehölze und –Gebüsche in der freien Natur unterliegen dem gesetzlichen Schutz des Bayerischen Naturschutzgesetzes. Danach ist es verboten, diese zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen. Naturnahe Biotope waren und sind demnach als Lebensraum vorhanden. Blütenreiche Brachflächen bieten z.B. einer Vielzahl von Insekten Lebensraum. Struktureiche Brachflächen sind zudem u.a. auch für Zauneidechsen als Lebensraum geeignet.

Schutzgut Tiere und Pflanzen/Biologische Vielfalt:

Die anscheinend ehemals vorhandenen Bestände auf den Lagerflächen des dort angesiedelten Bauhofes wurden durch den gemeindlichen Bauhof beseitigt. Im Rahmen der angefertigten SAP konnten in diesem Bereich keine Reptilien nachgewiesen werden.

Zur BBP-Aufstellung

Hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegenüber der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken, wenn nachfolgend genannte Punkte berücksichtigt werden.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 06.09.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Grünordnung:

Zur besseren Einbindung des Vorhabens ist im Westen entlang des Flurweges (als Fortführung des Gehölzstreifens an der Schule) eine Randeingrünung, z.B. als Baumreihe mit einzelnen Gehölzgruppen, vorzusehen. Auch das geplante Rückhaltebecken ist im grünordnerischen Konzept zu berücksichtigen. Nach Möglichkeit sollten vorhandene Gehölze erhalten und in die Planung integriert werden. Für den Bereich zwischen Bauhof und Sportgelände wird vorgeschlagen, ein optisch wirksames „Trenngrün“ einzuplanen.

Zum BBP

Grünordnung

Nach Auskunft von Herrn Wutz ist das ursprünglich an dieser Stelle vorgesehene Becken voraussichtlich nicht notwendig. Insofern kann der Gehölzstreifen an dieser Stelle weitergeführt werden und auch eine entsprechende Randeingrünung erfolgen (Ausgleichsfläche). Ebenso kann ein „Trenngrün“ zwischen Bauhof und Tennisanlage vorgesehen werden.

Schutzgut Tiere und Pflanzen/Biologische Vielfalt:

Auf Luftbildern sind sukzessive auf den Brachflächen ausdehnende deutliche Gehölzbestände im Planungsbereich zu erkennen. Aktuell sind jedoch nur noch randlich eine Hecke und Gehölzgruppen vorhanden. Hecken, Feldgehölze und –Gebüsche in der freien Natur unterliegen dem gesetzlichen Schutz des Bayerischen Naturschutzgesetzes. Danach ist es verboten, diese zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen. Naturnahe Biotope waren und sind demnach als Lebensraum vorhanden. Blütenreiche Brachflächen bieten z.B. einer Vielzahl von Insekten Lebensraum. Struktureiche Brachflächen sind zudem u.a. auch für Zauneidechsen als Lebensraum geeignet.

Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt

Die anscheinend ehemals vorhandenen Bestände auf den Lagerflächen des dort angesiedelten Bauhofs wurden durch den gemeindlichen Bauhof beseitigt. Im Rahmen der angefertigten SAP konnten in diesem Bereich keine Reptilien nachgewiesen werden. In Abstimmung mit Frau Böhme wird die Eingriffs-Ausgleichsermittlung entsprechend des angenommenen vorherigen Bestandes überarbeitet.

Spezieller Artenschutz:

Aussagen zum speziellen Artenschutz sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes- und Grünordnungsplanes zu ergänzen. Eine gutachterliche Einschätzung ist erforderlich.

Spezieller Artenschutz:

Auf Grund der Stellungnahme des Landratsamtes wurde der Biologe Robert Mayer mit der Erstellung einer saP (speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung) beauftragt.

Dieses kommt zu dem Schluss, dass unter Beachtung der in der saP ausgeführten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen keine Verbotstatbestände für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten erfüllt werden.

Als Vermeidungsmaßnahmen sind dementsprechend in den Bebauungsplan aufzunehmen:

- Gehölzrodung darf nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln erfolgen, und ist damit nur in der Zeit von Oktober bis Februar zulässig.

Als CEF-Maßnahme ist in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Als Ersatz für den Verlust von Bruthabitaten für Heckenbrüter erfolgen Neuanpflanzungen.

Der Umfang richtet sich nach dem Umfang der Rodungen und ist mit der UNB abzustimmen.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

Die Abhandlung ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu überarbeiten.

Aufgrund des Struktureichtums des Planungsbereiches ist es sinnvoll, die Bestandserfassung in einer Skizze darzustellen und diese als Grundlage für die Gebietseinstufung zu ver-

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 06.09.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

wenden. Darin sind die vorhandenen und auch die zwischenzeitlich gerodeten Gehölzbestände zu berücksichtigen.

Die zur Reduzierung des Kompensationsfaktors angesetzten wesentlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind als Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Ausgleichsmaßnahmen können nicht gleichzeitig zur Reduzierung des Kompensationsfaktors herangezogen werden.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wurde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde überarbeitet.

Der Gesamtausgleichsbedarf erhöht sich damit von bisher 4.568 m² um ca. 1.300 m² auf 5.866 m². Die interne Ausgleichsfläche kann auf Grund des Entfalls des Rückhaltebeckens auf 3.005 m² statt bisher 2.490 m² erhöht werden, so dass nur noch ca. 800 m² an zusätzlicher externer Ausgleichsfläche notwendig werden.

Die bereits gerodeten Gehölzbestände sind hiermit berücksichtigt.

In der Aufstellung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind irrtümlich auch die Eingrünungsmaßnahmen mit aufgezählt. Diese sind aus der Liste der Maßnahmen zu entfernen, da diese als Ausgleichsmaßnahme gewertet werden.

Interne Ausgleichsflächen:

Soweit Einzäunungen des Geländes vorgesehen sind, sind die Ausgleichsflächen davon auszunehmen. Sowohl für die Gehölzpflanzung als auch für die Grünlandentwicklung ist ausschließlich autochthones Pflanz- und Saatgut zu verwenden. Ausfälle in den Pflanzungen sind zu ersetzen. Bei den Obstbäumen ist die ersten 5-7 Jahre ein jährlicher Erziehungschnitt durchzuführen. Üblicher Pflanzabstand bei Streuobstwiesen: 10m

Externe Ausgleichsfläche: Diese ist bis zum Entwurfsverfahren festzulegen.

Interne Ausgleichsfläche

Im Umweltbericht ist bereits dargelegt, dass Ausgleichsflächen nicht eingezäunt werden dürfen.

Zusätzlich aufgenommen werden sollte der Hinweis darauf, dass ausschließlich autochthones Pflanz- und Saatgut verwendet werden darf.

Der geforderte Pflanzabstand bei Obstbäumen sowie der gewünschte Pflanzabstand für Streuobstwiesen kann übernommen werden.

Als externe Ausgleichsfläche für den Bebauungsplan soll die „Ökokonto“ der Gemeinde Saal (Flurnummer 1436, Gemarkung Mitterfecking) heran gezogen werden.

Generell ist anzumerken, dass die Bepflanzung mit Laubgehölzen erst ab 2020 erfolgen kann, da das Geltungsgebiet im Sperrbereich auf Grund des asiatischen Laubholzbockkäfer liegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die saP der Begrünung beizulegen und folgende Änderungen in den FNP bzw. BBP zu übernehmen:

FNP: - Festsetzung Randeingrünung im Westen entlang des Flurwegs

BBP: - Festsetzung Randeingrünung im Westen entlang des Flurweges (Ausgleichsfläche)

- Festsetzung eines Trenngrüns zwischen Sportanlagen und Bauhof
- Aufnahme von Vermeidungs – und CEF-Maßnahmen lt. saP (s.o.)

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 06.09.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

- **Überarbeitung der Eingriffs-Ausgleichsermittlung entsprechend der Abstimmung mit Frau Böhme, uNB (Erhöhung des Ausgleichsbedarfs um ca. 1.300 m²)**
- **Entfernung der Eingrünungsmaßnahmen aus den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.**
- **Aufnahme des Hinweis auf autochthones Pflanz- und Saatgut**
- **Pflege und Pflanzabstand für Streuobstwiesen anpassen**
- **Festsetzung der externen Ausgleichsfläche auf der gemeindlichen („Ökokonto“-) Fläche Flurnummer 1436, Gemarkung Mitterfecking.**

Ergänzung: Pflanzzeitpunkt ab 2020 (asiatischer Laubholzbockkäfer)

Anwesend: 19 Ja: 18 Nein: 1

8. Landratsamt Kelheim Städtebau 21.06.2016

Belange des Städtebaus

Aus städtebaulicher Sicht besteht grundsätzlich Einverständnis mit der vorliegenden Bebauungsplanaufstellung.

Folgende Sachverhalte sind zu berücksichtigen:

1. Die unter Nr. 5 aufgeführte Darstellung der Baulinie ist in der planlichen Darstellung nur sehr ungenau zu erkennen.

Der untere Bezugspunkt der Gebäudehöhe ist nicht eindeutig festgesetzt (natürliches oder geplantes Gelände?)

Anmerkung:

Die Darstellung der Baulinie kann im Plan deutlicher hervorgehoben werden.

Die Gebäudehöhe sollte sich auf das natürliche Gelände beziehen. Die Formulierung der Festsetzung sollte hier nachgebessert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Änderung an der Plangraphik sowie die deutliche Formulierung des Höhenbezugs vorzunehmen.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt 4, Bereich „Hinter der Schule“ und Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Hinter der Schule“; Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Gemeinderat fasst den Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Hinter der Schule“ sowie der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Parallelverfahren auf Grundlage des vorliegenden Vorentwurfes unter Berücksichtigung der heute gefassten Beschlüsse.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung zu veranlassen.

Beschluss:

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

Nr. 587

Vorhabensbezogener Bebauungsplan „SO Hauptstraße (Netto Areal)“: Vorhabens- und Erschließungsplan

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 06.09.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

**Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
Sondergebiet (§ 11 BauNVO) – Einzelhandel
„SO Hauptstraße (Netto Areal)“ Saal a. d. Donau**

Zwischen der

Gemeinde Saal a. d. Donau
vertreten durch Herrn Bürgermeister Christian Nerb
Rathausstraße 4, 93342 Saal a. d. Donau

- im folgenden "Gemeinde" genannt – und

B+Z Projektbau 2 GmbH
Alter Markt 9
93309 Kelheim

- vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Michael Büchl, im folgenden Vorhabenträger
genannt-

wird folgender Durchführungsvertrag nach § 12 BauGB geschlossen:

1. Teil Allgemeiner Teil

§ 1 Vertragsgebiet

Der Vertrag umfasst den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
„SO Hauptstraße (Netto Areal)“ Saal a. d. Donau

und betrifft folgende Flurstücke:

Gemarkung Saal a. d. Donau: Fl. Nr. 1551 und Teilfläche Fl. Nr. 1551/5

§ 2 Rechtsstellung der Vorhabenträger im Vertragsgebiet

Der Vorhabenträger ist Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Saal a. d. Donau, Fl. Nr.
1551 und Teilfläche Fl. Nr. 1551/5.

Zum Nachweis der Berechtigungen werden die Notarbescheinigungen nebst Grundbuch-
auszug dienen. Soweit der Vorhabenträger nicht Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonst
dinglich Berechtigter der in Frage kommenden Grundstücke ist, hat der Vorhabenträger
durch entsprechende schriftliche Nachweise zu belegen, dass er die Verfügungsbefugnis
über die Grundstücke vor dem Beschluss über die Satzung erlangen wird.

§ 3 Bestandteile des Vertrages

Bestandteile dieses Vertrages sind neben dem Vertragstext:
vorhabenbezogener Bebauungsplan wie vor genannt.

Die Anlage ist Bestandteil des Vertrages und ihre Inhalte sind von den Vertragsparteien zu
beachten. Die Vertragsparteien bestätigen, dass ihnen die Anlagen vollständig vorliegen. Die
Anlage wurde in allen Einzelheiten erörtert.

§ 4 Beschreibung des Vorhabens:

Gegenstand des Vorhabens ist:

- a. die Erweiterung eines Einzelhandelsdiscounters mit einer zulässigen Gesamtverkaufs-
fläche von max. 1.200 m² und der Stellplatzneugestaltung
- b. die verkehrsmäßige Anbindung der Grundstücke an die Hauptstraße

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 06.09.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

- c. die Freistellung der Niederschlagswasserentsorgung vom Anschluss- und Benutzungszwang d. h. die schadlose Entsorgung des Niederschlagswassers gemäß den einschlägigen technischen Anforderungen.

§ 5 Durchführungsverpflichtung

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, alle erforderlichen Planungen, das Bauvorhaben gemäß § 4 und alle sonstigen Maßnahmen gemäß diesem Verträge durchzuführen.
- (2) Der Vorhabenträger wird das Vertragsgebiet, insbesondere wie in § 4 des 1. Teils dieses Vertrages benannt, soweit noch nicht geschehen, bebauen.
- (3) Der Vorhabenträger wird innerhalb von 12 Monaten nach Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (§ 10 Abs. 3 BauGB)
 - a) einen vollständigen und genehmigungsfähigen Antrag auf Erweiterung des bestehenden Supermarktes mit Stellplatzneugestaltung stellen,
 - b) innerhalb von 12 Monaten nach erteilter Baugenehmigung mit dem Bauvorhaben beginnen.
- (4) Der Vorhabenträger wird den Bau innerhalb von 36 Monaten nach Baubeginn fertig stellen.
- (5) Beginn und Beendigung der Arbeiten sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass die Gemeinde gem. § 12 Abs. 6 Satz 1 BauGB die Satzung aufheben soll, wenn er nicht innerhalb der vorstehend genannten Frist das Vorhaben abschließt oder wenn bei einem Wechsel des Vorhabenträgers die Annahme gerechtfertigt ist, dass die Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gefährdet ist. Ansprüche aus der Aufhebung der Satzung können gegen die Gemeinde nach § 12 Abs. 6 Satz 2 BauGB nicht geltend gemacht werden.

§ 6 Kostentragungspflicht

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, entsprechend § 12 Absatz 1 BauGB die Kosten zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und, sofern gegeben, die Kosten für die Anbindung der privaten Erschließungseinrichtungen an die öffentlichen Erschließungsanlagen / Infrastruktur zu tragen.

§ 7 Freistellung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Ein Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Kanalisation zur Entsorgung von nicht verschmutztem Niederschlagswasser ist nicht gegeben.

§ 8 Unterrichtsrecht

Die Gemeinde hat das Recht, sich jederzeit über den Fortgang der Arbeiten zu informieren. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte zu geben und Akteneinsicht zu gewähren.

§ 9 Haftung und Verjährung

- (1) Der Vorhabenträger haftet für Schäden, die auf Rechtsverletzungen oder auf einer Verletzung seiner Vertragsverpflichtungen beruhen, es sei denn, dass ihm weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit zur Last fallen. Der Vorhabenträger hat sämtliche vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden in voller Höhe zu ersetzen.
- (2) Der Vorhabenträger ist auch für das schuldhafte Handeln oder Unterlassen durch von ihm beauftragte Dritte verantwortlich. Die Gemeinde ist durch den Vorhabenträger von allen gegen sie in Zusammenhang mit der Realisierung des Vorhabens erhobenen Ansprüchen freizustellen oder schadlos zu halten.
- (2) Im Übrigen richten sich die Schadensersatzansprüche der Gemeinde nach den gesetzlichen Vorschriften.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 06.09.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

§ 10 Wirksamwerden

Der Vertrag wird vor dem Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wirksam.

§ 11 Rechtsweg

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht außergerichtlich ausgeräumt werden können, ist gemäß § 40 Absatz 1 VwGO der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 12 Abtretungen

Abtretungen von Forderungen aus diesem Vertrag an Dritte sind ausgeschlossen.

§ 13 Rechtsnachfolge

(1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen, wenn sie die Realisierung des Vorhabens einem Dritten übertragen möchte. Wechselt der Vorhabenträger, bedarf es gemäß § 12 Abs. 5 BauGB der Zustimmung der Gemeinde. Der heutige Vorhabenträger haftet der Gemeinde für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Gemeinde sie nicht ausdrücklich aus der Haftung entlässt.

(2) Die Regelungen in diesem Vertrag binden auch die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien.

§ 14 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können nur durch schriftliche Vereinbarung (Ergänzungsvertrag) vor Baubeginn und im Laufe der Bauarbeiten zwischen den Parteien wirksam abgeschlossen werden. Die kostenmäßige Auswirkung der Änderungen und Ergänzungen hat der Vorhabenträger zu tragen.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam bzw. nichtig sein oder werden, wird die Wirksamkeit des übrigen Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen mit möglichst gleicher wirtschaftlicher und rechtlicher Zielsetzung ersetzen. Das Gleiche gilt, wenn sich eine regelungsbedürftige Lücke herausstellt.

§ 16 Ersatzansprüche

(1) Aus diesem Vertrag entsteht der Gemeinde keine Verpflichtung zum Beschluss über eine Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Eine Haftung der Gemeinde für etwaige Aufwendungen, die der Vorhabenträger im Hinblick auf die Aufstellung der Satzung tätigt, ist ausgeschlossen.

(2) Für den Fall der Aufhebung der Satzung (§12 Abs. 6 BauGB) können Ansprüche gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (§ 12 BauGB) im Verlauf eines gerichtlichen Verfahrens herausstellt.

§ 18 Anzahl der Verträge

Von diesem Vertrag erhalten der Vorhabenträger und die Gemeinde je 1 Ausfertigung.

2. Teil Niederschlagsentwässerung und Kampfmittel

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 06.09.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

§ 1 Niederschlagsentwässerung

Die Beseitigung des Niederschlagswassers erfolgt über das bestehende Entwässerungssystem bzw. über neu zu schaffende Retentionsmulden.

3. Teil Landschaftsrechtlicher Ausgleich

§ 1 Verpflichtung zur Umsetzung der Bepflanzung innerhalb des Plangebiets und Kostenübernahme

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die innerhalb des Plangebiets zu tätigen Anpflanzungen entsprechend den Ausführungen im Bebauungsplan umzusetzen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt entsprechend der einschlägigen Vorschriften (DIN 18299, DIN 18320, DIN18915, DIN 18916 und 18919). Der Vorhabenträger verpflichtet sich zudem, für die Dauer von 3 Jahren alle für das Anwachsen erforderliche Maßnahmen einschließlich Ersatzpflanzungen im Falle von Abgängen (Entwicklungspflege) durchzuführen.
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Anpflanzungen spätestens vor der nächstfolgenden Vegetationsperiode nach Fertigstellung der Baumaßnahme, spätestens jedoch in der 2. Pflanzperiode nach Baubeginn, durchzuführen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Durchführung in der oben vorgestellten Form zu.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

Nr. 588

Vorhabensbezogener Bebauungsplan „SO Hauptstraße (Netto Areal)“: Behandlung der Anregungen (Abwägung) und Satzungsbeschluss

Mit Schreiben vom 30.06.2016 wurden die Fachstellen von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und gebeten, gegebenenfalls bis zum 01.08.2016 eine Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Die Bürgerbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 01.07.2016 bis einschließlich 01.08.2016. Der Öffentlichkeit wurde damit Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und den Zweck der Planung zu unterrichten sowie Bedenken und Anregungen vorzubringen.

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange wurden im Zuge der Behördenbeteiligung zur Stellungnahme aufgefordert:

1. Gemeinde Hausen, VG Langquaid
2. Stadt Kelheim
3. Gemeinde Teugn
4. Markt Bad Abbach
5. Stadt Abensberg
6. Landratsamt Kelheim
7. Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern, Landau a. d. Isar
8. Amt für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten, Abensberg
9. Bayerischer Bauernverband, Abensberg
10. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Regensburg
11. DT Netzproduktion GmbH, Regensburg
12. Bayernwerk AG, Netzcenter, Altdorf
13. Industrie- und Handelskammer Regensburg
14. Pledoc GmbH, Essen
15. Regierung von Niederbayern, Landshut

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 06.09.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

16. Regionaler Planungsverband, Neumarkt / OPf.
17. Wasserwirtschaftsamt Landshut
18. Vermessungsamt Abensberg
19. Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Kelheim
20. Bayernwerk AG, Regionalleitung Ostbayern, Regensburg

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist keine Stellungnahme abgegeben:

1. Gemeinde Hausen, VG Langquaid
2. Gemeinde Teugn
3. Markt Bad Abbach
4. Stadt Abensberg
5. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Abensberg
6. Bayerischer Bayernverband, Abensberg
7. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Regensburg
8. DT Netzproduktion GmbH, Regensburg
9. Bayernwerk AG Netzcenter, Altdorf
10. Pledoc GmbH, Essen
11. Regionaler Planungsverband Neumarkt / OPf.
12. Vermessungsamt Abensberg

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist Stellungnahmen ohne Einwendungen oder Hinweise abgegeben:

- | | |
|--|------------|
| 1. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Abensberg | 11.07.2016 |
| 2. Regionaler Planungsverband Regensburg | 13.07.2016 |
| 3. Landratsamt Kelheim – Städtebau | 28.07.2016 |
| 4. Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern, Landau a. d. Isar | 05.08.2016 |
| 5. Stadt Kelheim | 08.08.2016 |

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweise abgegeben:

- | | |
|--|------------|
| 1. Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Kelheim | 06.07.2016 |
| 2. Bayernwerk AG, Netzcenter, Parsberg | 22.07.2016 |
| 3. Regierung von Niederbayern, Landshut | 22.07.2016 |
| 4. Industrie- und Handelskammer Regensburg | 25.07.2016 |
| 5. Wasserwirtschaftsamt Landshut | 27.07.2016 |
| 6. Landratsamt Kelheim – Belange des Naturschutzes | 28.07.2016 |
| 7. Deutsche Telekom Technik GmbH, Regensburg | 29.07.2016 |

Während der Öffentlichen Auslegung haben keine Bürger Stellungnahmen oder Hinweise abgegeben.

1. 06.07.2016 Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim, Thomas Ederer

„Die Abwasserbeseitigung über das öffentliche Kanalnetz für das betreffende Gebiet kann als gesichert angesehen werden.“
Plan liegt bei

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 06.09.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Anmerkung:

Der beigefügte Lageplan bezieht sich auf die Abwasserbeseitigung über das öffentliche Kanalnetz in diesem Bereich.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Hinweise zu Kenntnis zu nehmen.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

2. 22.07.2016 Bayernwerk AG, Parsberg, Matthias Fischer

„Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Vorsorglich weisen wir auf vorhandene 0,4 kV-Niederspannungskabel im überplanten Gebiet hin. (siehe Plan)

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Wir weisen darauf hin, dass die Trasse unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk AG geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Beachten Sie bitte die Hinweise im „Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen“, herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen machen wir darauf aufmerksam, dass die Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für

Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.“

Anmerkung:

Die Stellungnahme Bayernwerk bezieht sich auf allgemeine Erfordernisse der Kabelverlegung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Hinweise zu Kenntnis zu nehmen.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

3. 22.07.2016 Regierung von Niederbayern, Stefan Esch

„Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung:

- Einzelhandelsgroßprojekte, Lage im Raum: „Flächen für Einzelhandelsgroßprojekte dürfen nur in zentralen Orten ausgewiesen werden [...]“ (Ziff. 5.3.1 LEP, Ziel).
- Einzelhandelsgroßprojekte, Lage in der Gemeinde: „Die Flächenausweisung für Einzelhandelsgroßprojekte hat an städtebaulichen integrierten Standorten zu erfolgen [...]“ (Ziff. 5.3.2 LEP, Ziel).
- Einzelhandelsgroßprojekte, zulässige Verkaufsflächen: „Durch Flächenausweisungen für Einzelhandelsgroßprojekte dürfen die Funktionsfähigkeit der zentralen Orte und die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich dieser Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Sowie sortimentspezifische Ver-

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 06.09.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

kaufsf lächen die landesplanerische Relevanzschwelle überschreiten, dürfen Einzelhandelsgroßprojekte, soweit in ihnen Nahversorgungsbedarf verkauft wird, 25 v.H. [...] der sortimentspezifischen Kaufkraft im einschlägigen Bezugsraum abschöpfen“ (Ziff. 5.3.3 LEP, Ziel).

Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs.4 BauGB).

„Bewertung:

- I. Die Gemeinde Saal a. d. Donau ist landesplanerisch als Grundzentrum festgelegt. Als Standort für Einzelhandelsgroßprojekte kommt sie daher grundsätzlich in Frage. Die Bauleitplanung steht daher im Einklang mit Ziff. 5.3.1 LEP (Ziel).
- II. Bei dem vorgesehenen Standort handelt es sich um eine städtebaulich integrierte Lage. Die Bauleitplanung steht insoweit im Einklang mit Ziff. 5.3.2 LEP (Ziel).
- III. Soweit die Bauleitplanung, wie in den Unterlagen beschrieben, auf die Erweiterung eines bestehenden Lebensmitteldiscounters abstellt, steht die Festsetzung einer maximalen Verkaufsfläche (VK) von 1.200 m² grundsätzlich im Einklang mit der Vorschrift des LEP (Ziff. 5.3.3).
- IV. In dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes soll allerdings ein sonstiges Sondergebiet lediglich mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ ausgewiesen werden. Da Einzelhandelsgroßprojekte nur dann mit den landesplanerischen Vorschriften übereinstimmen, soweit sortimentspezifische Verkaufsflächen nicht überbeschriftet werden (Ziff. 5.3.3 LEP, Ziel) muss die Zweckbestimmung des sonstigen Sondergebietes konkreter auf das Vorhaben bezogen werden. In diesem Sinne wäre beispielsweise die Zweckbestimmung

„Großflächiger Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke“

geeignet.

Darüber hinaus sieht der Entwurf des Bebauungsplanes gegenwärtig lediglich die Festsetzung von 1.200 m² VK vor, ohne eine Konkretisierung nach Sortimenten vorzunehmen. Aus Rücksicht auf das oben genannte landesplanerische Ziel (Ziff. 5.3.3 LEP) ist auch hier eine nähere Eingrenzung erforderlich. Entsprechend der Absicht, an der Stelle einen Lebensmitteldiscounter zu erweitern, wäre beispielsweise die Festsetzung

„Zulässig ist ein Lebensmitteldiscounter von maximal 1.200 m² Verkaufsfläche“

geeignet.

Backshops, Getränkemarkte und ähnliches, die als untergeordneter Teil das Hauptsortiment des Lebensmitteldiscounters unterstützen und mit diesem eine Funktionseinheit bilden, sind zudem bei der festzusetzenden VK mit einzubeziehen. Entsprechend sind diese Sortimente Bestandteil der landesplanerisch maximal zulässigen Verkaufsfläche von 1.200 m². Eine geeignete Festsetzung hierzu könnte

„Die maximal zulässige Verkaufsfläche schließt die Flächen für einen Getränkemarkt, einen Backshop sowie das in Lebensmitteldiscountern üblicherweise angebotene Nicht-Lebensmittel-Sortiment ein“

lauten.“

Nur unter den genannten Voraussetzungen kann die Bauleitplanung mit den einschlägigen Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmen.“

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 06.09.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Anmerkung:

Die Regierung verweist auf die Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms und schlägt folgende Ergänzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans vor:

„Großflächiger Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke“

Zulässig ist ein Lebensmitteldiscounter von maximal 1.200 m² Verkaufsfläche“

„Die maximal zulässige Verkaufsfläche schließt die Flächen für einen Getränkemarkt, einen Backshop sowie das in Lebensmitteldiscountern üblicherweise angebotene Nicht-Lebensmittel-Sortiment ein“

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die vorgenannten Ergänzungen in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

4. 25.07.2016 IHK Regensburg, Dr. Matthias Segerer

„Die Gemeinde Saal schafft mit dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf die Grundlage für eine zeitgemäße Versorgung an einem integrierten Standort.“

1. Landesplanung

Das Vorhaben entspricht durch seine integrierte Lage in der Gemeinde und seiner Verkaufsfläche mit 1.200 m² den Vorgaben der Landesplanung.

2. Städtebau

Die Verkaufsfläche von 1.200 m² überschreitet jedoch die Schwelle von 800 m², ab welcher nach § 11 Abs. 3 BauNVO städtebauliche Auswirkungen zu erwarten sind. Die vorliegenden Unterlagen lassen keine belastbare Aussage über städtebaulichen Auswirkungen des Planvorhabens zu. Diese Perspektive wäre im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens – auch wenn augenscheinlich keine Anhaltspunkte für (negative) städtebauliche Auswirkungen vorliegen – zu ergänzen.“

Anmerkung:

Lt. IHK werden die LEP-Vorgaben eingehalten. Es erfolgt ein Hinweis darauf, dass eine Aussage zu den städtebaulichen Auswirkungen im B-Plan ergänzt werden soll.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, weil keine negativen städtebaulichen Auswirkungen zu erwarten sind, dass im vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine Ergänzungen erforderlich werden.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

5. 27.07.2016 Wasserwirtschaftsamt Landshut, Michael Hopfner

Überschwemmungsgebiete, Gewässer

Der Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird durch den Feckinger Bach, ein Gewässer III. Ordnung, erheblich beeinflusst. Das Überschwemmungsgebiet eines 100-jährlichen Hochwasserereignisses des Feckinger Baches wurde rechnerisch ermittelt und vorläufig gesichert. Gem. der vorliegenden Berechnung werden dabei das Grundstück mit der Fl. Nr. 1551 größtenteils und das südlich angrenzende mit der Fl. Nr. 1551/5 vollständig überflutet. Der Wasserstand liegt bei rund 344,85 m ü. NN und beträgt dabei je nach Gelän-

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 06.09.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

dehören bis zu 100 cm über dem bestehenden Gelände.

Hochwasserrückhaltung

Der mit der geplanten Bauweise verbundene Retentionsraumverlust ist auf Grundlage des Wasserspiegels durch den Planer mit rund 320 m³ ermittelt worden. Bzgl. der Lage der Ausgleichsflächen fanden bereits mehrfach Gespräche mit Planer und Gemeinde statt. Nachdem derzeit keine geeigneten Ausgleichsflächen verfügbar sind und angesichts der Eilbedürftigkeit, wird in diesem konkreten Einzelfall die Realisierung des Ausgleichs im Zusammenhang mit der erforderlichen Niederschlagswasserrückhaltung mit einem Volumen von insgesamt 406 m³ unmittelbar auf dem Grundstück und dem angrenzenden Grundstück mit der Fl. Nr. 1551/5 in Form von Mulden und Geländemodellierungen als mögliche Lösung akzeptiert.

Im vorliegenden Bebauungsplan ist allerdings nur die östliche, größere Retentionsmulde auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 1551/5 dargestellt bzw. im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans enthalten. Unserer Auffassung nach sollte auch die kleinere, westliche auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 1551/5 vorgesehene Retentionsmulde (Mulde 2) in diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan und dessen Geltungsbereich dargestellt und enthalten sein, um die erforderliche zeitnahe Umsetzung zu verdeutlichen.

Zudem sind folgende weitere Punkte zu beachten:

- Der Retentionsraumausgleich hat zeitnah mit dem Bauvorhaben zu erfolgen.
- Von den beiden Rückhaltungsmulden ist zum Gewässer hin ein definierter Überlaufbereich anzulegen und gegen Erosion zu sichern.

Die Ausgleichsflächen sind dinglich zu sichern.

Niederschlagswasserbeseitigung

Das Niederschlagswasser soll gem. vorliegender Planung über das bestehende Entwässerungssystem bzw. unverschmutztes Niederschlagswasser über die neu zu schaffende(n) Retentionsmulde(n) durch Versickerung dem Untergrund zugeführt werden. Die ausreichende Sickerfähigkeit ist durch einen einfachen Sickerversuch zu überprüfen und nachzuweisen.

Hinweis

Wird bei der Verwendung von Zink- oder Kupferdeckungen die Gesamtfläche von 50 m² überschritten, sind ggf. zusätzliche Reinigungsmaßnahmen erforderlich. Bei beschichteten Metalldächern ist mindestens die Korrosionsschutzklasse III nach DIN EN 12944 einzuhalten.

Zusammenfassung

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen unter Beachtung unserer vorstehenden Ausführungen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet (§11 Bau NVO) – Einzelhandel – „SO Hauptstraße (Netto Areal)“ in Saal a. d. Donau.

Bzgl. weiterer wasserwirtschaftlicher Belange (vor allem zu hochwasserangepasster Bauweise) äußern wir uns detailliert im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für den Erweiterungsbau des Supermarktes.“

Anmerkung:

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts gibt lediglich die Ergebnisse der vorausgegangenen Abstimmungen wieder.

Zusätzlich wird angeregt, die Retentionsmulde 2 im Bereich der rückwärtigen Wohnbebauung in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen.

Beschluss:

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 06.09.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Der Gemeinderat beschließt die Retentionsmulde 2 in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

6. 28.07.2016 Landratsamt Kelheim, Dettenhofer, Oberregierungsrätin

Belange des Naturschutzes

„Hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegenüber der Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken. Wir bitten nachfolgend genannte Punkte zu berücksichtigen:

Grünordnung:

Einzelbäume südöstlich des Nettomarktes und Ufergehölze am Feckinger Bach, die im Geltungsbereich vorhanden sind, sind in den planlichen Festsetzungen als Bestand zu ergänzen.

Die Bäume an der Hauptstraße sind zur optischen Einbindung des Verkaufsmarktes durch ergänzende Baumpflanzungen zu einer Baumreihe zu entwickeln.

Es ist sicherzustellen, dass Ausfälle in den Gehölzbeständen durch Neupflanzungen ersetzt werden.“

Anmerkung:

Das LRA Kelheim verweist auf Ersatz bzw. Ergänzung von Bestandsbäumen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die aufgeführten Punkte zu berücksichtigen.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

7. 29.07.2016 Deutsche Telekom Technik GmbH, Klaus Leissle

„Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH. Vor Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe unserer Anlagen ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher vom zuständigen Ressort,
Fax: 0391-580213737

Email: planauskunft.sued@telekom.de in die genaue Lage einweisen lassen.“

Anmerkung:

Die Deutsche Telekom GmbH teilt allgemeine Hinweise mit.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Hinweise zu Kenntnis zu nehmen.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt unter Berücksichtigung der heute gefassten Beschlüsse den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet (§ 11 Bau NVO) - Einzelhandel - „SO Hauptstraße (Netto Areal)“ Saal a. d. Donau als Satzung.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

Herr Büchl teilt mit, dass die Verwirklichung des Umbaus des Netto-Marktes ab Frühjahr 2017 erfolgen wird. Nach Vorgaben der Firma Netto müsste der Umbau in 7 Wochen erfol-

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 06.09.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

gen und vor dem Weihnachtsgeschäft fertig gestellt sein. Deswegen hat man sich entschieden, den Umbau dieses Jahr nicht mehr durchzuführen.

Gemeinderat Hobmaier regt gegenüber Herrn Büchl an, zu prüfen, ob der Verkauf während der Umbauphase im früheren Edeka-Markt weitergeführt werden kann. Herr Büchl berichtet, dass dies geprüft wird. Durch die Firma Büchl und Zobel wurde auch schon angeregt, den Verkauf während der Umbauphase als Zeltlösung durchzuführen.

Nr. 589

Gemeindliches Wasserwerk – Jahresbilanz 2015

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist für 2015 einen Jahresgewinn von rd. 37.000 € auf. Gegenüber dem Vorjahr hat sich das Ergebnis um rd. 32.000 € verbessert.

Die höheren Sanierungsaufwendungen bei Rohrnetz und Hausanschlüssen wurden durch den Mehrverkauf und die Gebührenanhebung mehr als ausgeglichen.

Der spezifische Jahresfehlbetrag liegt bei + 0,13 € pro m³ (im Vorjahr + 0,02 € pro m³). Unter Zugrundelegung der im Verwaltungshaushalt gebuchten kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen ergibt eine Näherungsberechnung des kalkulatorischen Ergebnisses eine Gebührenunterdeckung von - 0,05 € pro m³.

Der Verlustvortrag zum 01.01.2015 setzt sich folgendermaßen zusammen:

Jahresverlust 1997	23.577,45 €	
Jahresverlust 1998	26.785,38 €	
Jahresverlust 1999	1.058,75 €	
Jahresverlust 2000	47.522,20 €	
Jahresverlust 2001	42.270,14 €	
Jahresverlust 2002	29.861,09 €	
Jahresgewinn 2003	- 3.215,39 €	
Jahresverlust 2004	42.166,43 €	
Jahresverlust 2005	44.377,10 €	
Jahresverlust 2006	7.335,75 €	
Jahresverlust 2007	22.510,53 €	
Jahresgewinn 2008	-15.551,15 €	
Jahresverlust 2009	54.052,70 €	
Jahresverlust 2010	34.752,96 €	
Jahresgewinn 2011	- 35.422,54 €	
Jahresgewinn 2012	-38.398,93 €	
Jahresverlust 2013	36.490,40 €	
<u>Jahresgewinn 2014</u>	<u>-4.964,14 €</u>	
Verlustvortrag 01.01.2015		315.208,73 €

Beschluss:

Der Jahresabschluss 2015 wird mit einer Bilanzsumme von 1.701.708,88 € und einem Jahresgewinn von 36.568,29 € festgestellt.

Der Gewinn dient der Abdeckung vorgetragener Verluste.

Die Schulden bei der Gemeinde werden marktüblich verzinst.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 06.09.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Nr. 590

Vollzug des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG):

Bestätigung des Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Saal a.d.Donau

Die Freiwillige Feuerwehr Saal a.d.Donau hat in der Dienstversammlung vom 28. Juli 2016 Herrn Siegfried Girke für die Dauer von 6 Jahren zum Feuerwehrkommandanten gewählt.

Der Gewählte bedarf nach Art.8 Abs. 4 BayFwG der Bestätigung der Gemeinde im Benehmen mit dem Kreisbrandrat. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn er fachlich, gesundheitlich oder aus sonstigen Gründen ungeeignet ist.

Nach Art. 8 Abs. 3 BayFwG kann der Feuerwehrkommandant bzw. dessen Stellvertreter nur werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens 4 Jahre in einer Feuerwehr Dienst geleistet hat und die vorgeschriebenen Lehrgänge besucht hat.

Der Gewählte erfüllt zwar alle sonstigen Voraussetzungen zur Bestätigung, muss aber nach der Stellungnahme des Kreisbrandrates noch den Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ besuchen.

Beschluss:

Herr Siegfried Girke wird gemäß Art. 8 Abs. 4 BayFwG als Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Saal a.d.Donau bestätigt, unter der auflösenden Bedingung, dass er innerhalb eines Jahres den Nachweis über den Besuch des o.g. Lehrganges erbringt.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

Nr. 591

Vollzug des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG):

Bestätigung des Feuerwehrkommandanten-Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Saal a.d.Donau

Die Freiwillige Feuerwehr Saal a.d.Donau hat in der Dienstversammlung vom 28. Juli 2016 Herrn Markus Renner für die Dauer von 6 Jahren zum Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter gewählt.

Der Gewählte bedarf nach Art.8 Abs. 4 BayFwG der Bestätigung der Gemeinde im Benehmen mit dem Kreisbrandrat. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn er fachlich, gesundheitlich oder aus sonstigen Gründen ungeeignet ist.

Nach Art. 8 Abs. 3 BayFwG kann der Feuerwehrkommandant bzw. dessen Stellvertreter nur werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens 4 Jahre in einer Feuerwehr Dienst geleistet hat und die vorgeschriebenen Lehrgänge besucht hat.

Der Gewählte erfüllt zwar alle sonstigen Voraussetzungen zur Bestätigung, muss aber nach der Stellungnahme des Kreisbrandrates noch den Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ und den Lehrgang für Zugführer besuchen.

Beschluss:

Herr Markus Renner wird gemäß Art. 8 Abs. 4 BayFwG als Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Saal a.d.Donau bestätigt, unter der auflösenden Bedingung, dass er innerhalb eines Jahres den Nachweis über den Besuch der o.g. Lehrgänge erbringt. Für den Lehrgang für Zugführer ist Herr Renner bereits für Oktober 2016 angemeldet.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 06.09.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Nr. 592

Antrag der Bayernwerk AG auf Ersatzneubau des Masts 150 als Kabelzweigmast der 110 kV-Leitung, Leitung Sittling-Regensburg, FINr. 963, Gemarkung Reißing

Die Bayernwerk AG plant den Ersatzneubau des Tragmasts 150 als Kabelzweigmast der 110 kV-Leitung Sittling-Regensburg. Der neue Mast soll in Längsrichtung der Leitungssachse um 6,2 m nach Nordosten verschoben werden. Der neue Mast hat eine Gesamthöhe von 30,2 m; der zu ersetzende Mast hat eine Gesamthöhe von 25,5 m. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die Planunterlagen verwiesen. Nach § 43 f EnWG können unwesentliche Änderungen an einer Leitung ohne förmliches Verfahren zugelassen werden, wenn die Änderungen bei der zuständigen Behörde angezeigt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung auf UVP nicht erforderlich ist. Dafür ist nach § 43 f EnWG erforderlich, dass andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen. Hierfür dürfen auch Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden, es sei denn es liegen privatrechtliche Vereinbarungen vor.

Aus dem der Gemeinde vorliegenden Erläuterungsbericht der Planungsgruppe Landschaft, Nürnberg, geht hervor, dass die privatrechtlichen Vereinbarungen für den Masten bereits erfolgt sind, und dass das Vorhaben in seiner Dimension weit unterhalb der Größengrenze von Freileitungsprojekten, für die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verbindlich vorgeschrieben ist, liegt.

Eine Beeinträchtigung von Schutzkriterien durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird aus gutachterlicher Sicht daher nicht erforderlich.

Beschluss:

Aus Sicht der Gemeinde sind „andere öffentliche Belange“ nicht berührt und es sind durch den Neubau des Mastes Gesichtspunkte der Umweltverträglichkeit nicht betroffen.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

Nr. 593

Zuschussantrag der Pfarrgemeinde Saal a.d.Donau; Aufrüstung der Heizungsanlage der Christkönigskirche

Mit Schreiben vom 18.06.2015 fragte die Pfarrgemeinde Saal a.d.Donau bei der Gemeindeverwaltung an, ob die Aufrüstung der Heizungsanlage der Christkönigskirche bezuschusst werden könnte. Die Verwaltung verwies darauf, dass entsprechende Zuschüsse erst nach Beireichung der zugehörigen Rechnungsbelege und Beschlussfassung durch das jeweils zuständige gemeindliche Entscheidungsorgan gewährt werden können.

Am 28.07.2016 wurden die Rechnungsbelege der Heizungsaufrüstung der Gemeinde vorgelegt. Sie wurden zwischenzeitlich von der Verwaltung geprüft. Es gab keinen Anlass zu Beanstandungen. Die nachgewiesenen Baukosten ohne Eigenleistungen betragen 87.779,03 €.

Gemäß Grundsatzbeschluss des Gemeinderates Nr. 433 vom 20.04.2004 gewährt die Gemeinde Saal a.d.Donau für Baumaßnahmen an kirchlichen Gebäuden einen Zuschuss von 5% der nachgewiesenen Baukosten ohne Eigenleistung. Der Förderbetrag wird erfahrungsgemäß kaufmännisch auf volle hundert Euro gerundet.

Bei Baukosten von 87.779,03 € ergäbe sich ein 5%iger Zuschuss in Höhe von 4.388,95 € = gerundet: 4.400,- €.

Beschluss:

Der Pfarrgemeinde Saal a.d.Donau wird für die Aufrüstung der Heizungsanlage der Christkönigskirche ein gemeindlicher Zuschuss in Höhe von 4.400,- € gewährt.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 06.09.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Nr. 594

Beschaffung einer Sandspielanlage mit zwei Ebenen für den Kinderspielplatz Mitterfecking, Hochfeldstraße

Es liegt ein Angebot der Firma Blaser Holztechnik vom 09.08.2016 über eine Sandspielanlage mit 2 Ebenen zum Bruttopreis von 3.867,50 Euro vor. Das Angebot versteht sich ohne Montage. Diese müsste durch den Bauhof ausgeführt werden.

Gemeinderat Hobmaier teilt mit, dass der Spielplatz ganz mit Bäumen zugewachsen ist und bittet, die Bäume zurückzuschneiden. Der Bürgermeister sichert ihm dies für den Herbst zu.

Beschluss:

Auf der Grundlage des Angebots der Firma Blaser Holztechnik vom 09.08.2016 wird eine Sandspielanlage mit 2 Ebenen zum Bruttopreis von 3.867,50 Euro beschafft.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

Nr. 595

Beschaffung einer mobilen Geschwindigkeitsanzeige mit Solarversorgung

Derzeit verfügt die Gemeinde Saal a.d.Donau über drei Geschwindigkeitsanzeigen. Eine ist mit Solarversorgung stationär in Unterteuerting errichtet. Die beiden anderen sind batterieversorgt und können variabel genutzt werden. Eine dieser beiden Geschwindigkeitsanzeigen verfügt über Datenaufzeichnung. Auf Nachfrage vom Gemeinderat Schwikowski, ob Daten aufgezeichnet werden und was damit passiert, teilt der Bürgermeister mit, dass damit Verkehrszählungen durchgeführt werden, die u.a. als Begründung für die Anordnung von Zone 30 benötigt werden. Darüber hinaus wurden zuletzt Messungen durchgeführt, die als Grundlage für Messpunkte für eine geplante kommunale Verkehrsüberwachung dienen sollen.

Es liegt ein Angebot der Firma MDE Schilder & Kommunalbedarf vom 09.06.2016 für eine Geschwindigkeitsanzeige mit Datenaufzeichnung, einer Auswertungssoftware und Kommunikation über Bluetooth vor. Der Bruttoendbetrag beträgt 2.163,42 €. Inklusive Solarpaket beträgt der Endbetrag brutto 2.936,92 €.

Beschluss:

Die Gemeinde beschließt auf der Grundlage des Angebots der Firma MDE vom 09.06.2016 die Beschaffung einer Geschwindigkeitsanzeige mit Solarpaket zum Gesamtpreis von 2.936,92 € brutto.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

Nr. 596

Beschaffung von zwei Buswartehäuschen für Einmuß und Reißing

In Einmuß soll das bestehende Buswartehäuschen durch ein neues ersetzt werden. In Reißing ist gegenüber dem vorhandenen Buswartehäuschens auf der anderen Straße die Errichtung eines weiteren Wartehäuschens beabsichtigt.

Es liegt ein Angebot der Firma Ziegler Metallbearbeitung AG, Germering, vom 02.08.16 über drei Bushäuschen vor, zwei davon sind für die Gemeinde Saal a.d.Donau gedacht, das dritte für die Gemeinde Teugn. Der Gesamtbetrag beträgt 16.055,87 €. Der Anteil der Gemeinde Saal a.d.Donau für zwei Buswartehäuschen beträgt 10.703,91 €.

Gemeinderat Fuchs regt an, auch das alte Bushäuschen in Mitterfecking rechts Richtung Saal zu erneuern.

Der Bürgermeister, berichtet, dass hierzu bereits Planungen bestehen.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 06.09.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Beschluss:

Die Gemeinde beschließt aufgrund des o.g. Angebots die Beschaffung des Buswartehäuschens zum Gesamtbruttopreis in Höhe von 10.703,91 €.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

Nr. 597

Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2015

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Saal a.d.Donau hat am 29.08.2016 die Jahresrechnung 2015 geprüft.

Die Rechnungsprüfung gab zu Prüfungsbemerkungen keinen Anlass.

Die Rechnung wird mit folgendem Ergebnis festgestellt (§ 79 KommHV):

Haushaltsjahr 2015

	Einnahmen Euro	Ausgaben Euro
Verwaltungshaushalt		
Haushaltsplansoll	7.925.867,00	7.925.867,00
Kassenreste Vorjahr	147.963,76	147.963,76
Niederschlagung auf Reste	0,00	0,00
Solleinnahmen lfd. Jahr	8.258.516,52	8.258.516,35
Erlass darauf	-0,17	0,00
Niederschlagung darauf	0,00	0,00
Gesamtrechnungssoll	8.406.480,11	8.406.480,11
Ist (Zahlungen)	8.252.487,17	8.406.480,11
Ist - Fehlbetrag (Kassenreste)	153.992,94	0,00
<u>Vermögenshaushalt</u>		
Haushaltsplansoll	6.151.207,00	6.151.207,00
Kassenreste Vorjahr	8.191,51	8.191,51
Niederschlagung auf Reste	0,00	0,00
Solleinnahmen lfd. Jahr	3.882.021,04	3.882.021,04
Erlass darauf	0,00	0,00
Niederschlagung darauf	0,00	0,00
Gesamtrechnungssoll	3.890.212,55	3.890.212,55
Ist (Zahlungen)	3.882.021,04	3.890.212,55
Ist - Fehlbetrag (Kassenreste)	8.191,51	0,00

Im Abschlussergebnis sind folgende Abschlussbuchungen enthalten:

Zuführung zum Vermögenshaushalt	1.356.785,50 €
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	1.022.741,74 €

Im Haushaltsplan war eine Entnahme von 3.565.968,00 € vorgesehen.

Beschluss:

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

Nr. 598

Endgültige Anerkennung und Entlastung der Jahresabrechnung 2015

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 06.09.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Der Gemeinderat hat am 06.09.2016 die Jahresrechnung 2015 festgestellt. Bei der örtlichen Rechnungsprüfung haben sich keine Prüfungserinnerungen ergeben.

Unter Hinweis auf Art. 102 Abs. 3 GO wird die Jahresrechnung 2015 endgültig anerkannt und Entlastung erteilt.

Beschluss: **Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0**

Nr. 599

Starkregenereignisse – Grundsatzbeschluss zur Kostenerhebung für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren

In den vergangenen Jahren hat sich die Zahl der schweren Unwetterereignisse um ca. 1/3 erhöht. Oftmals waren hier Einsätze der gemeindlichen FFW erforderlich, insbesondere um Keller auszupumpen und Schlammlasten zu beseitigen. Darüber hinaus waren unsere FFW aber auch innerhalb des Landkreises und auch überregional, beispielsweise 2013 in Deggendorf und 2016 in Simbach eingesetzt.

Während in Deggendorf 2013 und in Simbach 2016 durch die zuständigen Landratsämter bzw. die kreisfreie Stadt Deggendorf der Katastrophenfall ausgerufen worden war, war das 2016 im Landkreis Kelheim nicht der Fall.

Nach Art. 28 Abs. 1 u. 2 BayFwG können Gemeinden Ersatz der notwendigen Aufwendungen verlangen, die ihnen durch Ausrücken, Einsätze und Sicherheitswachen der gemeindlichen Feuerwehren entstanden sind. Nach Art. 28 Abs. 1 Satz 3 soll auf Aufwendungen zu Ersatz verzichtet werden, wenn eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspräche. Bisher geschah diese Entscheidung nach großflächigen und schweren Unwetterlagen wie 2013 und 2016 durch Einzelfallentscheidungen des Bürgermeisters zur Entscheidungsbefugnis bis zu 10.000 €. Zur Verfahrensvereinfachung schlägt die Verwaltung folgendes vor:

1. Wenn im Rahmen der Unwetterkatastrophe seitens der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde der Katastrophenfall ausgerufen wurde oder
2. Aufgrund der Naturkatastrophe eine Finanzhilfeaktion durch die Bayer. Staatsministerien beschlossen wird, die zur Auszahlung von Sofortgeld und Soforthilfe führt

wird von einer Kostenerhebung für die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Saal a.d.Donau abgesehen.

In allen übrigen Situationen ist, auch bei Hochwasser, Starkregenereignissen etc. nach wie vor entsprechend der Feuerwehrgebührensatzung bzw. im Rahmen von Einzelfallentscheidungen vorzugehen.

Gemeinderat Kaspar regt an, zusätzliche, auch örtliche Starkregenereignisse mit aufzunehmen. Gemeinderat Fuchs sieht den Beschlussvorschlag als problematisch an. Zum einen entstehen bei Unwetterereignissen große Materialkosten, zum anderen ist die Feuerwehr aber auch auf die Eigenverantwortlichkeit der Hausbesitzer angewiesen. So kam es z. B. am 29.05.2016 zu einer sehr hohen Anzahl von Einsätzen. Viele der Betroffenen regelten ihren Schaden jedoch selber ohne den Einsatz der Feuerwehr. Es müsse auch weiterhin eine Eigeninitiative durch die Bürger bestehen. Was nichts kostet, ist nichts wert.

Außerdem berichtet Gemeinderat Fuchs über zurückliegende Katastrophenfälle. Er sieht in kostenlosen Feuerwehreinsätzen in Katastrophenfällen eine Mehrbelastung der Feuerwehren. Er hält es für besser, die Bürger glauben zu lassen, die Einsätze würden Geld kosten. Seine Erfahrung hat gezeigt, dass oft die problematischsten Bürger die waren, die die geringsten Schäden hatten.

Gemeinderat Ludwig bringt vor, dass wohl immer mehr Hausbesitzer Versicherungen abschließen würden, die dann die Betroffenen entschädigen würden.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 06.09.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Gemeinderat Hobmaier gibt Gemeinderat Ludwig recht, gibt aber zu bedenken, dass es nach wie vor viele Straßenzüge gibt, die aufgrund ihrer Lage nicht versicherbar sind.

Gemeinderat Fuchs schlägt vor, nicht auf den Katastrophenfall abzustellen, sondern als Bedingung zu machen, dass die Feuerwehren der Gemeinde Saal a.d.Donau im Rahmen von Hilfeleistungskontingenten eingesetzt werden.

Beschluss:

Zur Verwaltungsvereinfachung wird festgelegt, dass nach Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BayFwG eine unbilligende Härte besteht, und damit generell von einer Kostenerhebung abgesehen werden kann, wenn bei Unwetterereignissen

1. aufgrund der Naturkatastrophen Finanzhilfeaktionen der Bayerischen Staatsministerien beschlossen werden, die zur Auszahlung von Soforthilfen führen oder

2. die Feuerwehren der Gemeinde Saal a.d.Donau im Rahmen von Hilfeleistungskontingenten eingesetzt werden.

Dieser Beschluss gilt auch rückwirkend für die Niederschlagsereignisse im Juni/Juli 2016.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

Nr. 600

Informationen

Planungen im Bereich des Bahnhofs

Der Bürgermeister berichtet, dass durch die Firma Büchl und Zobel für die nächste Sitzung ein Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes und ein Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes für den östlichen Bereich des früheren Bahnhofsgeländes etwa von Auto Haagen bis hin zum Bahnübergang Regensburger Straße eingereicht werden.

Diese Flächen waren bislang für den Bahnbetrieb vorgesehen, werden hierfür jedoch nicht mehr benötigt.

Das Büro Büchl und Zobel plant in diesem Bereich einen Supermarkt als Vollsortimenter. Hierfür muss der Flächennutzungsplan entsprechend angepasst und ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Die Planungen Saal Mitte/Kirchplatz.

Der Bürgermeister berichtet über die aktuelle Entwicklung hinsichtlich einer Bebauung am Kirchplatz. Die Erstellung eines Gebäudes ist laut Wasserwirtschaftsamt möglich. Es muss lediglich für eine ca. 20 m² Fläche, die nach dem Bau des Gebäudes nicht mehr als Ausgleich für Hochwasser zur Verfügung stehen, ein Ausgleich geschaffen werden. Hinsichtlich der rückwärtigen Umfahrung wird derzeit auch geprüft, ob hier seitens der Wasserwirtschaft Maßnahmen notwendig sind. Die Planungen und auch die bisherigen Baumaßnahmen am Kirchplatz waren bereits 2013 abgeschlossen. Der Bereich des 100-jährigen Hochwassers des Feckinger Bachs wurde erst später amtlich festgesetzt.

Am Kirchplatz plant das Büro Büchl und Zobel ein Gebäude, das im Erdgeschoss einen Bereich mit Bäcker, Metzger, bzw. Bistro enthalten soll und einen Bereich für eine Apotheke. Dafür wird auch das Gebäude teilunterkellert. Im 1. und 2. Obergeschoss ist die Errichtung von Praxen bzw. gewerblichen Räumen angedacht.

Zweiter Bürgermeister Rummel teilt mit, dass dies zu begrüßen ist, fragt aber nach, ob die Planungen für die Apotheke und die Praxen bereits feststehen.

Der Bürgermeister teilt mit, dass hier Vorgespräche stattgefunden haben, die die Ansiedlung einer Arztpraxis, einer Logopädiepraxis sowie einer physiotherapeutischen Praxis beinhalten. Auf Nachfrage von Gemeinderat Hobmaier, ob evtl. auch die Ansiedlung eines Facharztes möglich wäre, teilt der Bürgermeister mit, dass die Region mit Fachärzten laut Ärztekammer überbetreut ist und dass allenfalls ein regioninterner Wechsel einer Praxis nach Saal a.d.Donau möglich wäre.

Am Kirchplatz wären dann auch Kurzzeitparkzonen geplant. Zusätzliche Parkplätze, auch für die Beschäftigten, könnten im Bereich der Pfarrerrwiese geschaffen werden.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 06.09.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Vom Rat wird das Vorhaben insgesamt begrüßt, und die eingeschlagene Richtung als positiv gesehen.

Informationen des Bürgermeisters:

- Für den Bereich des Friedhofs wurden zwei Seniorenbänke beschafft. Auf Nachfrage von Gemeinderat Dietz, ob auch die Errichtung einer Seniorenbank beim Viehtrieb sinnvoll wäre, gibt der Bürgermeister die dortige Hochwasserproblematik zu bedenken.
- Der Bürgermeister dankt dem Gemeinderat für die Teilnahme an der Einweihung des KZ-Gedenkweges.
- Im Alarmhof der Feuerwehr Saal a.d.Donau finden seit Montag Asphaltierungsmaßnahmen statt.
- Mitte nächster Woche soll der Platz hinter der Schule in Mitterfecking gepflastert werden.
- Mit dem Bürgersteig in Einmuß soll in ca. 3-4 Wochen begonnen werden.
- In Oberfecking kam es am Wochenende zu einem Riss der Hauptwasserleitung, bei der ein angrenzendes Grundstück, aber auch die Mitterfeckinger Straße stark in Mitleidenschaft gezogen worden sind.
- Der Bürgermeister berichtet, dass in der Kinderkrippe und im Kindergarten Einbruchsdiebstähle verübt wurden.
- In der Sonnenstraße wird z.Zt. der Fahrbahnbelag hergestellt.
- In Oberfecking finden Nacharbeiten statt. Von der Firma Göttler wurde ein Angebot für die Brücke in Metallausführung angefordert.
- Der Bürgermeister weist darauf hin, dass es mittlerweile im Hafen eine Bootsfahrschule gibt.
- Es ergeht Einladung zur Saaler Dorfkirchweih am kommenden Samstag. Der Kirchweihbaum wurde um neue Zunftzeichen, einem neuen Ring und einer größeren Fahne ergänzt.

Ohne Beschluss: Anwesend: 19

Nr. 601

Antrag der Tierhilfe Kelheim-Abensberg und Umgebung e.V. auf Gewährung eines Sonderzuschusses

Mit Schreiben vom 25.08.2016 bittet die Tierhilfe um einen Sonderzuschuss für das Jahr 2016, da der Verein im 1. Halbjahr 2016 mit einer Flut von Katzen überschüttet wurde. Auch die Zahl der aufgenommenen Hunde hat sich stark erhöht.

Der Bürgermeister berichtet, dass der Finanzausschuss am 05.05.2009 beschlossen hatte, einen jährlichen Zuschuss von 1.000 Euro zu gewähren. Am 04.10.2011 wurde der Antrag auf Sonderzuschuss wegen Dacherneuerung zurückgestellt. Dafür wurde am 06.12.2011 beschlossen, den jährlichen Zuschuss ab 2012 auf 1.300 Euro zu erhöhen. Der Bürgermeister schlägt vor, diesen Zuschuss nunmehr auf 1.500 Euro im Jahr zu erhöhen.

Beschluss:

Der Tierhilfe Kelheim-Abensberg und Umgebung e.V. wird ab dem Jahr 2016 ein Jahreszuschuss in Höhe von 1.500 Euro gewährt.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

Nr. 602

Stechmückenplage – Interkommunale Zusammenarbeit

Der Bürgermeister berichtet von einer, durch die Stadt Neustadt an der Donau initiierte Besprechung zur Möglichkeit einer „Interkommunalen Zusammenarbeit“ zur Stechmückenbe-

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 06.09.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

kämpfung an der Donau, welche Ende Juli 2016 in Neustadt stattfand. Hierbei wurde insbesondere über eine interkommunale Zusammenarbeit bei der Mückenbekämpfung mit Anwendung des Wirkstoffs B.t.i. diskutiert. Es stellt sich die Frage, ob sich die Gemeinde Saal a.d. Donau hier an einer interkommunalen Zusammenarbeit zur Mückenbekämpfung beteiligen möchte. Das Konzept hierzu wird in einer der nächsten Sitzungen vorgestellt.

Ohne Beschluss: Anwesend: 19

Nr. 603

Verschiedenes

- Gemeinderat Hobmaier bemängelt, dass sich dieses Jahr der Sommerurlaub von 1. Bürgermeister und Geschäftsleiter überschneiden haben. Der Bürgermeister erklärt, dass er in Zukunft versuchen wird, solche Überschneidungen zu vermeiden. Der Dienstbetrieb war jedoch jederzeit in vollem Umfang gewährleistet. Der stellvertretende Geschäftsstellenleiter, Kämmerer Stefan Roithmayer (Beamter der 3. Qualitätsebene) und zweiter Bürgermeister Josef Rummel, waren durchgehend im Dienst.
- Gemeinderat Dietz regt für die Beschattung der am Kirchplatz aufgestellten Seniorenbänke die Beschaffung von kleinen Sonnenschirmen an.
- Gemeinderat Dietz bedankt sich als Seniorenbeauftragter im Namen der Senioren für die Einladung aufs Volksfest. Der Einladung der Gemeinde kamen 175 Personen nach. Es entstanden Kosten in Höhe von ca. 2.600 €. Zwei Busse wurden kostenlos vom Busunternehmen Reisinger und Schmid gestellt. Dafür soll ein Dankbrief an die Busunternehmen geschickt werden.
- Der Bürgermeister bedankt sich bei den Familien Dietz und Hobmaier für ihr großes Engagement bei der Betreuung der Senioren am Volksfest.
- Zweiter Bürgermeister Rummel berichtet über verschiedene Anregungen, die er durch Bürger erhalten hat:
- Zur Frage einer Lärmschutzwand an der B16 im Bereich Untersaal kann der Bürgermeister berichten, dass hier das Planfeststellungsverfahren geplant ist.
- Zur Frage der Friedhofspflege und aufgelassener Flächen berichtet der Bürgermeister, dass am Friedhof jetzt auch zwei Ferienjobber zur Grünpflege eingesetzt waren. Außerdem besteht der Beschluss, dass auf den aufgelassenen Flächen bei den Altenheimgräbern, ein Platz der Erholung geschaffen werden soll.
- Zur Anregung, den Baumbestand im neuen Teil des Friedhofs ausdünnen, gibt der Bürgermeister bekannt, dass hier für den Herbst Baumpflegemaßnahmen durch eine Firma geplant sind.
- Zum Vorbringen, dass in Peterfecking Unkraut bei der Einmündung in die KEH 10 hineinragt, schildert der Bürgermeister, dass die dortige Busbucht der Gemeinde gehört, und dass eine Abklärung mit der Kreisstraßenverwaltung erfolgen soll.
- Zweiter Bürgermeister Rummel berichtet nochmal den Wunsch des Anliegers Kolb, einen Baumstumpf am Feckinger Bach in der Nähe seines Grundstücks zu entfernen.
- Teuerting war bis 1972 eine eigene Gemeinde. Dies soll in der Homepage ausgebessert werden.

Gemeinderat Puntus verlässt die Sitzung.

- Gemeinderat Kaspar bemängelt die derzeitige Parksituation auf dem Gries. Der Bürgermeister führt aus, dass hier ein reines Wohngebiet besteht. Wenn hier LKW's mit 3,5 t parken, soll die Polizei verständigt werden. Außerdem wurden hier bereits Spiegel aufgestellt. Eine vernünftige Lösung ist aber schwierig.
- Gemeinderat Hobmaier bringt vor, dass die gemeindliche Fläche in der Brechenmacherstraße ungepflegt ist. Der Bürgermeister berichtet, dass hier mittlerweile auch

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 06.09.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

die letzte Baumaßnahme stattgefunden hat. Die Anwohner hatten diese Fläche bisher während der Bauphase noch als Lager- und Abstellmöglichkeit genutzt. Ziel ist, im Frühjahr 2017 das Gespräch zur Gestaltung der Fläche entsprechend den Vorgaben des Bebauungsplanes mit den Anwohnern zu suchen.

- Auf Nachfrage von Gemeinderat Hobmaier zu Ruhebänken, die evtl. von Firmen gesponsert werden könnten, berichtet der Bürgermeister, dass bei den Firmen zunächst wegen Spenden für den Generationenpark nachgefragt werden soll. Früher wurden Bänke durch Vereine gesponsert.

Ohne Beschluss: Anwesend: 18

B) Nichtöffentlicher Teil

X X X